

## Angers 58 (deu)

### ES BEGINNT EINE ABTRETUNG<sup>1</sup>

Das römische Gesetz<sup>2</sup> lehrt es, der Brauch im Gau bestätigt es und königliche Macht verhindert es nicht, dass ein jeder mit seiner Habe, die er gegenwärtig besitzt, tun und lassen kann, was er will<sup>3</sup>.

Weil ich dies eingehend in meinen Gedanken geprüft habe, übergebe daher ich, eben der Soundso, der ich auf dem Landgut Soundso lebe, in Gottes Namen, nämlich all mein Hab und Gut, das ich gegenwärtig in dieser Welt habe, zu zwei Teilen mit diesem Abtretungsschreiben<sup>4</sup> zum heutigen Tage an meinen Sohn, damit er es besitzt: Sowohl die Häuser, [als auch] die Wohnstätten<sup>5</sup>, die Gebäude, die Unfreien, die Felder, Weinberge, Wälder, Wiesen, Weiden, die stehenden und fließenden Gewässer, die verbundenen und angefügten Ländereien und die bewegliche und unbewegliche Habe. All meine Habe vertraue ich ihm an und übertrage ich ihm zu zwei Teilen für seine fleißigen Dienste und wegen seines Wohlwollens, so wie ich es angekündigt habe, zum heutigen Tage. ‚Den dritten Teil aber behältst Du für Erben aus der Verwandtschaft zurück‘<sup>6</sup>. [Dies] Freilich unter der Bedingung, dass er mich, solange ich lebe, in allen Belangen, sowohl mit Nahrung als auch mit Kleidung versorgen<sup>7</sup> muss und er die Abgaben für dasselbe Land bezahlen soll<sup>8</sup>. Und ohne einen Nachteil für den Heiligen Soundso, dessen Land es ist<sup>9</sup>, ‚sollst Du in allen Belangen die uneingeschränkte Freiheit haben, was auch immer Du mit diesen zwei Teilen tun willst<sup>10</sup>, zu tun‘: Sie zu haben, zu halten, zu verschenken, zu verkaufen oder zu tauschen. Falls es aber zu irgendeiner Zeit einer wagen sollte – auch wenn ich nicht glaube, dass das geschieht – sei es entweder ich selbst oder einer meiner Erben oder irgendein Mann oder ein Fremder, gegen dieses Abtretungsschreiben hier vorzugehen oder vielleicht sogar zu handeln, trifft ihn zuerst der Richtspruch Gottes und er soll von den Stätten der Heiligen ausgeschlossen werden und er muss Dir und dem *agens*<sup>11</sup> des heiligen Soundso soundsoviele [*solidi*], [die] untereinander [aufgeteilt werden]<sup>12</sup>, bezahlen und, was er fordert, wird er durch wirklich gar keinen klugen Einfall zuerkant bekommen und diese Urkunde soll für alle Zeiten fest bestehen bleiben.

<sup>1</sup> Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

<sup>2</sup> Zu den Verweisen auf das römische Recht in den Formeln von Angers vgl. D. Liebs, Römische Jurisprudenz, S. 191-195; A. Jeannin, Vigor actorum, S. 278-280. Der Verweis auf die freie Verfügbarkeit des Eigens ist nicht zufällig, sondern steht in direktem Zusammenhang mit dem Inhalt des Dokuments, einem Vertrag zur Neuregelung des Nachlasses durch sofortige Übertragung an den Sohn. Vgl. dazu J.-Ph. Lévy/A. Castaldo, Histoire du droit civil, S. 1317-1323.

<sup>3</sup> Vgl. dazu ganz ähnlich auch Angers 37. Der Hinweis auf die freie Verfügbarkeit von Eigentum geht wohl auf eine Regelung Konstantins zur *donatio* von 316 zurück. Vgl. dazu Breviarium Alarici VIII,5,1; A. Jeannin, Héritage, S. 171f.

<sup>4</sup> Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

<sup>5</sup> Mit der in den Formeln von Angers gebräuchlichen Bedeutung von *casa* als „Haus“ statt „Hütte“ sind die Begriffe *casa* und *domus* eigentlich Synonyme, gemeint sind also alle Arten von „Behausungen“.

<sup>6</sup> Die römische Rechtspraxis sah eigentlich einen Pflichtteil von einem Viertel (*quarta Falcidia*) für die gesetzlichen Erben vor, der diesen auch bei abweichenden Regelungen von Todes wegen zustand. Vgl. M.

Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 514f.; N. Tamassia, La falcidia.

<sup>7</sup> Bei *soniare* handelt es sich franco-romanische Wortbildung die gleichbedeutend mit *curare* ist (vgl. altfrz. *soignier* und franz. *soigner*). Als „sorgen“, „versorgen“ erscheint *soniare* beispielsweise auch im Capitulare de villis 27: *Et comes de suo ministerio vel homines illi qui antiquitus consueti fuerunt missos aut legationes soniare, ita et modo inantea et de parveridis et omnia eis necessaria solito more soniare faciant, qualiter bene et honorifice ad palatium venire vel redire possint.*

<sup>8</sup> Gemeint ist das Bezahlen (*prosolvere* dient hier als verstärktes *solvere*) von Abgaben, die für das Land fällig werden, seien es Pacht oder Steuern an den *iscus*.

<sup>9</sup> Einer bestimmten Kirche kamen also gewisse Rechte über das abgetretene Land zu. Vgl. dazu H. Brunner, Erbpacht, S. 69-83; P. W. A. Immink, Propriété ou seigneurie?, S. 416-431; A. Rio, The formularies, S. 45 und 49.

<sup>10</sup> Die übliche Formulierung wurde nicht richtig in den neuen Text angepasst. Subjekt ist der Sohn, der im Hauptsatz direkt angesprochen wird (*[h]abeas*).

<sup>11</sup> Als verselbstständigtes PPA von *agere* bezeichnet *agens* „der/die Tätige“ häufig den Bevollmächtigten eines Herrn (z.B. Vogt oder Meier) oder einer Institution und dient als Synonym für *advocatus*, *villicus* oder *procurator*; dazu C. v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 92.

<sup>12</sup> In der Bedeutung „für diesen wie für jenen“ findet sich *inter* auch in anderen Rechts- und Vertragstexten der Merowingerzeit wie im Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum 12 (*ipse dominus status sui iuxta modum culpa inter freto et faido compensetur*). A. Rio, Formularies, S. 99 schlägt für das Englische die Lösung „let him pay n. [to be devided] between you and the representative...“ vor.

